



SATZUNG

des

Fussballclubs 1922 Östringen e.V.

§ 1

NAME, SITZ, EINTRAGUNG

Der im Jahre 1922 zu Östringen gegründete Verein

FUSSBALLCLUB 1922 ÖSTRINGEN E.V.

hat seinen Sitz in Östringen.

Seine Farben sind

blau – weiß.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und führt nach Eintragung den Zusatz e.V.

Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e. V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, den Deutschen Fußball-Bund zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

§ 2

ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51-68 der Abgaben-Ordnung (AO) 1977 und zwar insbesondere durch Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder bei Auflösung oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Ehrenmitglied kann werden, wer 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Gesamt-Vorstandes mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Auswärtige Mitglieder sind solche, die nicht mehr am Sitz des Vereins wohnen und infolge der damit verbundenen örtlichen Trennung gehindert sind, am Vereinsgeschehen laufend teilzunehmen. Mitglieder, welche nach auswärts ziehen und die neue Anschrift dem Verein bekanntgeben, werden automatisch als auswärtige Mitglieder weitergeführt.

§ 4

AUFNAHME

Mitglied des Vereins kann jede **natürliche** Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung verlangen. Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder.



Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

§ 5

AUSTRITT, AUSSCHLUSS, VEREINSSTRAFEN, ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
- b) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von 1 Woche Einspruch bei dem Ehrenrat des Vereins einlegen. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Dem Mitglied bleibt sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend § 7 Ziffer 11 der Spielordnung des Badischen Fußballverbandes und der ordentliche Rechtsweg offen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) und c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.

Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER



Alle Mitglieder, Ehrenmitglieder, aktive und passive haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder dürfen an allen Versammlungen teilnehmen, haben allerdings kein Stimmrecht. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht.

Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand oder Ehrenrat schlichtet.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören.

Für Angehörige von Betriebs- oder Firmensportgemeinschaften gelten die vom Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 7

EINKÜNFTE UND AUSGABEN DES VEREINS

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) freiwilligen Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2

§ 8

BEITRAGSREGELUNG

a) Beitragsordnung:

Die Höhe des Jahresbeitrages richtet sich nach der jeweils aktuellen Beitragsordnung. Die Beitragsordnung sowie die Höhe der Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung ist unter www.fcoestringen.de abrufbar.



b) Beitragsregelung Jugend:

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag im Oktober jeden Jahres fällig. Bei Eintritt als Mitglied im Laufe des Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag sofort fällig. Eine Kündigung ist nur durch schriftliche Mitteilung spätestens mit Frist von 6 Wochen zum Jahresende möglich.

c) Beitragsregelung - Erwachsene (aktiv und passiv ab 18 Jahre) und Familien ab 3 Personen:

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag im März jeden Jahres fällig. Bei Eintritt als Mitglied im Laufe des Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag sofort fällig. Eine Kündigung ist nur durch schriftliche Mitteilung spätestens mit Frist von 6 Wochen zum Jahresende möglich.

d) Arbeitsleistung der Mitglieder:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen sowie im Rahmen von Vereinsfestlichkeiten festgelegte jährliche Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Die Höhe der zu erbringenden Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (§ 10)
- b) Mitgliederversammlung (§18)

(Im Bedarfsfall kann als weiteres Vereinsorgan ein Beirat beschlossen werden.)

In diesem Falle besteht der Vorstand **aus dem Vorstandsgremium**, dem Hauptkassier und dem Schriftführer. Der Beirat würde sich sodann aus den übrigen in § 10 genannten Personen zusammensetzen, die entsprechend ergänzt werden können.)

§ 10

VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstandsgremium
- b) dem Hauptkassier
- c) dem Schriftführer

Der Gesamtvorstand kann ergänzt werden durch:

- d) dem Spielausschuss
- e) dem Bauausschuss



f) die Beisitzer

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden mindestens 2 gleichberechtigte Mitglieder des Vorstandsgremiums. Sie regeln die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche untereinander. Eine Maximalbegrenzung der Mitglieder des Vorstandsgremiums besteht nicht.

§ 10 a

VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft mit einfacher Mehrheit das Vorstandsgremium, Schriftführer/in und der/m Hauptkassier/-in (§ 10). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung
- (4) Das Vorstandsgremium (Absatz 3) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Vorstandsgremium (Absatz 3) ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden
- (8) Vom Vorstandsgremium (Absatz 3) können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstandsgremium (Absatz 3) erlassen und geändert wird.

§ 11

VORSTANDSWAHL

Die Wahl des Vorstandsgremiums und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf zwei Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3-Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.



§ 12

BEFUGNISSE DES VORSTANDS

Das Vorstandsgremium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertreterbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Ein Mitglied leitet die Verhandlungen des Vorstandes, es beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erforderlich machen oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und der Hälfte der Mitglieder des Vorstandsgremiums zu unterzeichnen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorstandsgremiums leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied des Vorstandsgremiums oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13

AUSSCHÜSSE

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuss
- b) Wirtschaftsausschuss
- c) Bauausschuss
- d) Sportplatzausschuss
- e) Ehrenrat

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor.



Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeit aus Ehrenmitgliedern des Vereins auszuwählen.

§ 14

JUGENDLEITUNG

Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der Jugendabteilung zugewiesenen Geldmittel verantwortlich. Die Prüfung der Jugendkasse erfolgt zur Generalversammlung des Vereins. Diese wird von den Kassenprüfern vorgenommen.

§ 15

KASSENPRÜFER

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Jahr soll mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.

§ 16

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17

VERSAMMLUNGEN

In bestimmten Zeitabständen sollen Versammlungen der Vereinsmitglieder stattfinden, deren Zeitpunkt tunlichst feststehend zu wählen ist. **Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang am Haupteingang des Vereinsgeländes, durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage www.fcöstringen.de, und durch Ankündigung bzw. Veröffentlichung in den Stadtnachrichten der Stadt Östringen.** Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in der Versammlung führt ein Mitglied des Vorstandsgremiums.

Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder dürfen an allen Versammlungen teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim. Bei Wahlen
Satzung des FC 1922 Östringen e.V. (Stand 29.10.2021)



ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 18

ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (GENERALVERSAMMLUNG) UND AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Im 1. Terzials eines jeden Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, bei der turnusgemäß auf 2 Jahre eine neue Vorstandschaft gemäß § 10 der Satzung gewählt wird.

Der Termin der Versammlung muss 14 Tage durch öffentlichen Aushang am Haupteingang des Vereinsgeländes, durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage www.fcoestringen.de und durch Ankündigung bzw. Veröffentlichung in den Stadtnachrichten der Stadt Östringen bekannt gemacht werden. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 3 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandsgremiums sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresberichte
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet.

Nachdem das 1. Mitglied des Vorstandsgremiums gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 19

WAHLAUSSCHUSS

Jedes Jahr kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.



Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Versammlung als Alterspräsident die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen. Vorschläge aus der Mitgliedschaft sind bei Beginn der Versammlung dem Wahlausschussvorsitzenden bekanntzugeben (siehe § 18 - Anträge).

§ 20

HAFTUNG

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Fußballverband e.V. gewährleistet.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 21

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der

GEMEINDE ÖSTRINGEN

zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 22

VERMÖGEN

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 23

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.10.2021 geändert und tritt nach Genehmigung durch das zuständige Registergericht in Kraft.

Der Vorstand lässt sich hiermit von der Mitgliederversammlung ermächtigen, weitere durch das



Registergericht oder das Finanzamt geforderten Änderungen, eigenmächtig in einer Vorstandssitzung zu beschließen. Diese Änderungen müssen in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Östringen, den 29. Oktober 2021

ENTWURF